

ren Rechtsverletzungen ständig erweitert worden. G. G. sind gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger. Ihre Rechtsprechung wird geleitet durch das Oberste Gericht der DDR. Gegen ihre Entscheidungen sind Einsprüche zulässig, über die das Kreisgericht entscheidet. Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der g. G. wird durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt. Die *Konfliktkommissionen* beraten und entscheiden über Arbeitsstreitfälle, Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Schulpflicht und einfache zivilrechtliche Streitigkeiten, für die sie nach dem Gesetz über die g. G. zuständig sind. Konfliktkommissionen werden auf Vorschlag der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen gewählt. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und ihren Wählern rechenschaftspflichtig. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und die Kreisvorstände des FDGB sind für ihre Anleitung und Qualifizierung verantwortlich. Die *Schiedskommissionen* beraten und entscheiden über einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten, Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht, für die sie nach dem Gesetz über die g. G. zuständig sind. Schiedskommissionen werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Massenorganisationen von den Ausschüssen der Nationalen Front aufgestellt und von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen bzw. auf Vorschlag der Vorstände der sozialistischen Genossenschaften von deren Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen gewählt und sind den wählenden Gremien rechenschaftspflichtig. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie

werden von den Kreisgerichten angeleitet und qualifiziert. Die g. G. haben die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie das sozialistische Eigentum zu schützen, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen und das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen. Dabei stützen sich die Konfliktkommissionen auf die Mitwirkung der Werktätigen im Betrieb und arbeiten eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, mit sozialistischen Kollektiven, dem Betriebsleiter, den Schöffenkollektiven sowie mit den staatlichen —* *Gerichten* und der —* *Staatsanwaltschaft* zusammen. Die Schiedskommissionen erhöhen die erzieherische Wirkung ihrer Beratungen dadurch, daß sie Vertreter staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, der Ausschüsse der Nationalen Front, der Hausgemeinschaften, der Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften u. a. gesellschaftliche Kräfte einladen. Die Schiedskommissionen arbeiten eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den staatlichen Gerichten und mit der Staatsanwaltschaft zusammen.

gesellschaftliche Interessen:

Gesamtheit der durch die materiellen gesellschaftlichen Existenzbedingungen, besonders die —» *Produktionsverhältnisse*, bestimmten und geprägten Erfordernisse und Bestrebungen der Menschen einer ökonomischen Gesellschaftsformation. »Die ökonomischen Verhältnisse einer gegebenen Gesellschaft stellen sich zunächst dar als Interessen.« (Engels, MEW, 18, S. 274.) Die g. I. sind ihrem Ursprung und ihrem Inhalt nach also objektiv bestimmt. Dabei sind die g. I. nicht einfach die Summe der Interessen der Klassen, Schichten, Gruppen, Individuen, sondern das Allge-